

Windpark Spannberg III
Änderungsantrag gem. §18b UVP-G
Stellungnahme und Gutachten
Fachbereich Naturschutz Ornithologie

Dr. Hans Peter Kollar
21. Februar 2020

Stellungnahme und Gutachten

zum Änderungsantrag 18b der WEB Windenergie AG zum Vorhaben

„Windpark Spannberg III“

Fachbereich Naturschutz und Ornithologie

Gemäß Anfrage durch das Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Anlagenrecht WST1 mit ZI. WST1-U-777/036-2019 vom 27. November 2019 zum Änderungsantrag der WEB Windenergie AG zum Projekt Windpark Spannberg III wird zur beantragten Projektänderung aus Sicht des Fachbereichs Naturschutz Ornithologie ausgeführt:

Vollständigkeit der Unterlagen:

Befund zur Vollständigkeit

Vorgelegt werden neben den technischen Unterlagen und Vorhabensbeschreibung (Windpark Spannberg III, Änderung der UVP-Genehmigung (gem. § 18b UVP-G 2000) Beschreibung der Vorhabensänderungen, EWS Consulting GmbH im Auftrag WEB Windenergie AG, 13.11.2019) und Plänen auch eine ergänzende Stellungnahme zur UVE, Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume: Windpark Spannberg III 18b Verfahren, Stellungnahme vom 08.11.2019, BIOME / Mag. Dr. Andreas Traxler, Bearbeitung M. Plank, MSc MSc.

In den Unterlagen wird die beabsichtigte Änderung, das ist der Wechsel der Anlagentype, in der Folge eine Adaptierung der Zuwegungen und der Kranstellflächen und Montageflächen sowie der windparkinternen Verkabelung sowie der Rodungsflächen, ausführlich und vollständig in den technischen Merkmalen und mit den zu erwartenden Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräumen beschrieben.

Stellungnahme zur Vollständigkeit

Die Unterlagen sind vollständig und ausreichend für eine Beurteilung.

Da mit den Änderungen eine geänderte Grundinanspruchnahme und ein potentiell geändertes Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse verbunden sind, ist der Fachbereich angesprochen.

18b Gutachten:

Befund

Zum Vorhaben Windpark Spannberg III wird ein Änderungsantrag gemäß §18b UVP-G 2000 eingebracht. Anstelle der genehmigten WEA-Type Vestas V126-3,3 MW mit Nabenhöhe 137 m plus 3 m Fundamentaufhöhung soll bei 3 Anlagen die WEA-Type Vestas V150-4,2 MW mit

Nabenhöhe 166 m plus 3 m Fundamentaufhöhung und einmal 145 m plus 3 m Fundamentaufhöhung zum Einsatz gelangen, außerdem sind Anpassungen bei der Zuwegung, Änderungen bei den Kranstellflächen und Montageplätzen und bei Rodungsflächen vorgesehen.

Der Standort der Anlagen verschiebt sich laut Änderungsantrag bei 3 Anlagen um rund 4 Meter bis 43,5 m, bei einer Anlage bleibt er gleich. Der Standort aller Anlagen betrifft wie auch im genehmigten Projekt bei 3 Anlagen Ackerflächen, bei einer Anlage Eichen-Hainbuchenwald.

Die Größe der bleibenden Kranstellflächen und Montagsflächen auf den Anlagenstandorten verkleinert sich im Änderungsvorhaben laut Vorhabensbeschreibung aufgrund optimierter Herstelleranforderungen von jeweils ca. 1.400 m² auf ca. 925 m².

Die Anpassungen bei den Zuwegungen betreffen eine geänderte Zufahrt auf bestehenden Wegen bei zwei Anlagen und eine Erweiterung der Wegtrompeten und Kurvenradien an Feldwegen. Alle Zufahrten liegen wie im ursprünglichen Projekt im Ackerland. Die windparkinterne Verkabelung soll an diese Änderungen angepasst werden. Auf einer der Flächen ist nun die Aufstellung einer zusätzlichen Kompaktstation (Schaltstation in Form eines Containers) vorgesehen.

Die dauerhafte Rodungsfläche für Zufahrten verringert sich insgesamt von 12.751 m² auf 7.668 m². Betroffen ist wie im ursprünglichen Projekt Wald der Biotoptyp „Subpannonischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald“.

Gutachten

Mit der Änderung der Anlagentype ist eine Erhöhung der Anlagen durch Vergrößerung des Rotordurchmessers und der Nabenhöhe verbunden. Durch die Anhebung der Nabenhöhe von 137 + 3 m auf dreimal 166 m (jeweils plus 3 m Fundamentaufhöhung) und einmal 145 m plus 3 m Fundamentaufhöhung und die Vergrößerung des Rotordurchmessers von 126 m auf 150 m erweitert sich einerseits die vom Rotor überstrichene Fläche um rund 42 % und die Gesamthöhe von 203 m auf dreimal 244 und einmal 223 m, andererseits vergrößert sich der Abstand zwischen der Rotorspitze und dem Boden von 74 m auf dreimal 94 m, einmal bleibt sie etwa gleich (bei einer Anlage im offenen Ackerland, SPA III-1). Somit ist eine Vergrößerung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse in großer Höhe über den Feldern und dem Wald nicht auszuschließen, andererseits verringert sich das Kollisionsrisiko für Vogel- und Fledermausaktivität im und über dem Wald und über Feldern.

Zu Repowerings liegen bereits einige Arbeiten vor: Nach Smallwood & Karas 2009 wurde das Kollisionsrisiko im Zuge eines Repowerings für Greifvögel auf 54 % und für alle Vogelarten auf 65 % herabgesetzt, in Norwegen wurde am Seeadler eine Abnahme des Kollisionsrisikos nach Repowering auf 32% reduziert, in Deutschland wurde für sensible

Arten wie den Rotmilan eine Halbierung des Risikos durch Anlagen mit einer Nabenhöhe von 135 m oder mehr festgestellt (Loske 2012). In einer Studie in Norddeutschland (Grünkorn et al. 2016) konnte kein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Rotordurchmesser und der Kollisionsrate festgestellt werden. Durch eine Vergrößerung des Abstands der Rotorblattunterkante über dem Boden um mindestens 12 m ist andererseits eine Herabsetzung der Behinderung der Vogel- und Fledermausaktivität im Brut- bzw. Aktionsraum zu erwarten. – Vogelzug tagsüber läuft in geringeren Höhen ab als der Nachtzug, z.B. nach Ott et al. (2008) in der Schweiz zu 60% unter 200 m Höhe. Nächtlicher Vogelzug, der den Großteil des Vogelzuges ausmacht, findet zum größten Teil in sehr großen Höhen statt, nach Bruderer et al. (2018) aber zu 20-30% unterhalb 200 m. Da das Projektgebiet selbst, das etwas abseits vom March-Thaya-Korridor liegt, wie bereits in der UVP festgestellt, kein Gebiet erhöhten Vogelzugaufkommens ist, wird das zusätzliche Kollisionsrisiko für Vögel daher insgesamt als vertretbar eingestuft. Da sich an den Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Vögel gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben nichts Wesentliches ändert, blieben die Auflagen aus dem Bescheid RU4-U-777/031-2016 vom 18. Oktober 2016 unverändert.

Fledermausaktivität im Fortpflanzungsgebiet, also der Flug zwischen Quartieren und zu Nahrungsquellen, findet meist in geringer Höhe statt, bei strukturgebundenen Arten Baumreihen oder anderen linearen Strukturen als Leitlinien folgend, bei Waldfledermäusen im Waldinneren oder knapp über die Baumkronen hinweg. Für Fledermäuse wurde festgestellt, dass das Kollisionsrisiko linear mit der Rotorlänge steigt, nicht mit der überstrichenen Fläche (Behr et al., Studie Renebat, zit. Plank, M., Stellungnahme von 08.11.2019, und andere UVEs), das bedeutet für die beantragte Änderung eine theoretische Erhöhung des Kollisionsrisikos um etwa 20%.

Im Bescheid RU4-U-777/031-2016 vom 18. Oktober 2016 zum bestehenden Projekt sind bereits Abschaltzeiten und die fledermauskundliche Betreuung von Baumfällungen vorgesehen. Diese Auflagen bleiben unverändert.

Von den vorgesehenen Änderungen in der Grundbeanspruchung ist der Waldtyp Subpannonischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald durch eine Änderung der Verkabelung bei Anlag SPA III-01 betroffen, die Fläche der dauernden Rodung vergrößert sich hier um 51 m². Der Eingriff wird als für den Naturschutz geringfügig bewertet, die vorgesehene Ersatzaufforstung ist geeignet, den kleinflächigen Lebensraumverlust auszugleichen.

Maßgeblich geänderte Auswirkungen durch Lärm und Schattenwurf im Betrieb sind nicht zu erwarten, da die geplante Anlagentyp gemäß Einreichunterlagen (Technischer Bericht) leiser ist als die eingereichte und der errechnete Schattenwurf keine anderen Lebensraumtypen betrifft als im ursprünglichen Projekt vorgesehen.

Da von geänderter Grundinanspruchnahme infolge kleinräumiger Verschiebung der Anlagenstandorte und Anpassungen von Zuwegungen und windparkinterner Verkabelung

keine anderen Biotoptypen betroffen sind als im ursprünglichen Projekt, sind keine relevanten anderen Auswirkungen durch Flächenverbrauch zu erwarten als die vom Bescheid umfassten. Die Auswirkungen der Änderungen in der Grundbeanspruchung in der Bauphase auf die Natur gehen nicht über das mit Bescheid genehmigte Ausmaß hinaus.

Somit sind durch die Änderung keine erheblichen über das genehmigte Ausmaß hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten. Die Aussagen und Schlussfolgerungen aus dem ursprünglichen UVP-Teilgutachten bleiben vollinhaltlich gültig.



21. Februar 2020

Dr. Hans Peter Kollar

Literatur:

- Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.
- Bruderer, B., Peter, D. & F. Korner-Nievergelt (2018): Vertical distribution of bird migration between the Baltic Sea and the Sahara. J. Ornithol. 159:315-336.
- Grünkorn, T., J. Blew, T. Coppack, O. Krüger, G. Nehls, A. Potiek, M. Reichenbach, J. von Rönn, H. Timmermann & S. Weitekamp (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D
- Ott, W., Kaufmann, Y., Steiner, P., Gilgen, K. & A. Sartorius (2008): Windkraftanlagen in der Schweiz. Raumplanerische Grundlagen und Auswirkungen. Grundlagenbericht. Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation UVEK, Bundesamt für Energie BFE, 86pp.
- Smallwood, S. & Karas, B. (2009): Avian and Bat Fatality Rates at Old-Generation and Re-powered Wind Turbines in California. Journal of Wildlife Management